**Stellungnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie**

**Gewässer Haune (Mündung Eitra bei Sieglos - Mündung in Fulda)**

**Gewässer Fulda (Beiershausen – Mecklar)**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**mit dieser Stellungnahme möchten wir ortsbezogen auf einige Missstände bezüglich unserer Pachtgewässer Fulda und Haune hinweisen:**

**Zunächst möchten wir unsere Enttäuschung zum Ausdruck bringen, dass der nach den WRRL bis 2015 angestrebte „Gute Zustand“ unserer Fließgewässer bei weitem nicht erreicht wurde.**

**Im Einzelnen:**

**Haune**

**Die Haune, die noch in vergangenen Jahrhunderten ein lachsführendes Gewässer war, ist in einem völlig unbefriedigenden Zustand:**

**Marbacher Stausee: Dieser in den achtziger Jahren entstandene See mit Teilstau dient dem Hochwasserschutz. Er wird von der Haune durchflossen und gibt das Haunewasser an der Staumauer wieder an die Haune ab. Es wird aber leider nicht das kalte Tiefenwasser des Sees (wie z.B. beim Edersee) der Haune zugeführt, sondern das erwärmte Oberflächenwasser. Der Marbacher Stausee wirkt daher auf die Haune wie ein Durchlauferhitzer. Die Folgen sind höhere Temperaturen in der Haune, damit verbunden trübes grünlich gefärbtes (Algen!) Wasser und vor allem ein mit Algen (Mulm) überzogener Gewässerboden mit verstopftem Bodenlückensystem, das die Fortpflanzung aller Kieslaicher wirkungsvoll unterbindet. Forderung: Umbau der Staumauer !**

**Querverbau: Von den 3 in diesem Bereich vorhandenen Wehren ist eines auf Initiative unseres Vereins in Eigenleistung entfernt worden. Die beiden anderen (Oberhaun und Unterhaun) sind noch in Betrieb ohne Fischaufstieg und Fischabstieg! Noch nicht einmal der Mindestwasserüberlauf ist bei diesen Stauanlagen geregelt und eingehalten! Obwohl der Verein diesen Missstand mit entsprechenden Beweisen der zuständigen Behörde des RP mehrfach vorgelegt hat, ist der Zustand seit Jahren immer noch der gleiche. Selbst eine Anzeige gegen die Mühlenbetreiber brachte kein Ergebnis. Wir halten diese Untätigkeit der Behörden für skandalös!**

**Inzwischen – so scheint es – soll bezüglich des Oberhauner Wehrs im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme ein Umgehungsgerinne geschaffen werden. Für das Unterhauner Wehr sind entsprechende Maßnahmen dringend erforderlich und auch umzusetzen.**

**Längsverbau: Im gesamten Haunebereich befinden sich an zahlreichen Stellen noch Wasserbaufolien zur Ufersicherung. Diese Folien sind infolge von ausbleibenden Wasserbaumaßnahmen - was wir begrüßen – teilweise hinterspült und bieten nicht nur einen bedauerlichen Anblick. Diese Folien sind schnellstmöglich und restlos zu entfernen. Stattdessen ist eine Sicherung der Ufer durch Anpflanzung von Schwarzerlen – die auch für die notwendige Beschattung sorgen – anzustreben.**

**Fulda**

**Querverbau: Auch hier werden in unserem Pachtbereich immer noch zwei Stauanlagen mit keinerlei Fischaufstiegs- bzw. Abstiegsanlagen betrieben: Das Eichhofwehr und das Mecklarer Wehr.**

**Landwirtschaftliche Einflüsse: Für Fulda und Haune gilt gleichermaßen: Der Eintrag von Nährstoffen (Dünger), Bodenmaterial und Pflanzenschutzmitteln von landwirtschaftlichen Flächen vor allem im Frühjahr nach Starkregenereignissen ist leider nach wie vor erheblich. Das resultiert nicht allein aus bäuerlichem Fehlverhalten – aber natürlich auch. Die Abstände zu den Gewässern ( Gewässerrandstreifen ) sind unzureichend und müssen verbindlich geregelt werden. Das gilt vor allem auch für die Gewässer 3. Ordnung: Landwirtschaftliche Entwässerungsgräben!**

**Unser Verein besitzt eine Teichanlage unmittelbar an der Fulda, ehemalige Kiesgruben. Diese Teiche werden durch Einleitung aus landwirtschaftlichen Gräben im Frühjahr teilweise so stark überdüngt, dass Blaualgenwachstum aufkommt und die Fischerei eingestellt werden muss. Die Teiche entwässern in die Fulda. Ein unhaltbarer Zustand, der bisher nicht abgestellt werden konnte.**

**Gleiches gilt natürlich für Fulda und Haune als Gewässer 2. Ordnung. Es ist dringend erforderlich hier die notwendigen Abstände zu den Flussufern sicherzustellen und gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen festzulegen.**